

Name der Gesellschaft:  
Preussische National=Versicherungs=Gesellschaft

会社名 :  
プロイセン国民保険会社

認可年月日 :  
1852.07.21.

業種 :  
保険

掲載文献等 :  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1852,SS.561-572.

ファイル名 :  
18520721PNVG\_A.pdf

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 37. —

---

(Nr. 3637.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni c. will Ich die auf Grundlage der Beschlüsse der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar c. erfolgten Abänderungen ihrer durch Meine Order vom 31. Oktober 1845. bestätigten Statuten hierdurch genehmigen und das danach revidirte, mit den übrigen Anlagen beigehebd zurückersolgende Statut unter dem Vorbehalte hierdurch bestätigen: „daß der Regierung die Befugniß zusteht, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Kommissarius zur Ausübung des Oheraufsichtsrechts zu ernennen, durch denselben die General-Versammlungen, die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen der Gesellschaft jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.“

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

---

# Revidirtes Statut der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

## Erster Abschnitt.

### §. 1.

Errichtung  
und Zweck der  
Gesellschaft.

Unter der Firma:

Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft,

ist eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber auszugebenden Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

Feuergesahr,  
Seegesahr und  
Stromgesahr

zu übernehmen. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

### §. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Kreisgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

### §. 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von  
Drei Millionen Thalern Preuß. Kurant,

in 7500 Aktien, jede zu 400 Rthln., wovon vorläufig 5250 Stück ausgegeben und wegen der übrigen 2250 Stück der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten bleibt, ob und zu welchem Kurse diese zu veräußern sind.

Auf jede dieser Aktien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Rest unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Aktionair wechselmäßig verhaftet, auch wenn er sonst nicht wechselfähig wäre. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstände der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Aktionair seines Rechtes auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Aktie von der Direktion durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkauft und der frühere Aktionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Aktie verweigert,

so

so wird solche von der Direktion für mortifizirt erklärt und an deren Stelle eine neue Aktie in Kurs gesetzt.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom 31. Oktober 1845. an festgesetzt; im Laufe dieser 50 Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besondern, mit Angabe des Zweckes zusammen berufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären.

§. 5.

Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verpfändet werden. Im Falle eines Arrestschlages oder einer Exekution steht der Direktion das Recht zu, die Aktien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Der Erlös muß dann zur richterlichen Gewarksam abgeliefert werden.

§. 6.

Der Verkauf der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt und ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu.

Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen.

§. 7.

Die Aktien werden nach dem dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §§. 5. und 6.) einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und Wechseln trägt jeder Aktionair.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

§. 8.

Durch Einzahlung des nach §. 3. bestimmten Einschusses, durch Aus-  
stellung der Wechsel und durch Annahme der letztern Seitens des Verwal-  
tungsrathes wird Jemand Aktionair der Gesellschaft und erlangt dadurch ein  
Recht auf vier Prozent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, soweit  
Innere und  
äußere Ver-  
hältnisse der  
Gesellschaft  
und ihrer Mit-  
glieder  
der

der nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt; sowie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 9.

Von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft werden zunächst die Zinsen des baaren Einschusses bezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte als Dividende vertheilt, zur andern Hälfte aber dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser die Summe von 300,000 Rthlrn. erreicht hat. Ist diese Summe erfüllt, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Aktionaire als Dividende vertheilt. Im Fall der Reservefonds von 300,000 Rthlrn. zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt seine Ergänzung bis zu dieser Höhe in derselben Weise wie vorbestimmt. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können nicht eher von den Aktionairen verlangt werden, als bis der Reservefonds absorbiert und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schadenansprüche verloren gegangen ist.

§. 10.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin, oder auch in mehreren andern großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch die nach §. 29. dieses Statuts öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers. Den Aktien werden Dividendenkupons beigegeben.

Den Produzenten dieser Dividendenkupons sind die Direktion oder die an andern Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet; werden diese innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

§. 11.

In den Aktien ist auf das Statut verwiesen und kann sich deshalb kein Aktionair mit Unwissenheit des Inhaltes entschuldigen. Jedem Aktionair wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§. 12.

Sobald ein Aktionair fallit wird — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder dem kaufmännische Kuratoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Ezekution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provoziert hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf und die Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Der Fallit, die Konkursmasse oder ihre Kuratoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes den von demselben nach Maaßgabe des §. 6. dieses Sta-

Statuts genehmigten Verkauf der Aktien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien des Falliten nach Maaßgabe des §. 5. verkaufen und den Erlös zur richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Aktien verweigert, so ist die Direktion befugt, dieselben nebst dazu gehörigen Dividendenkupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Aktie ausgefertigt und in Kurs gesetzt.

Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Insertion in die §. 29. benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 13.

Verstirbt ein Aktionair mit Hinterlassung minorennen oder majorennen Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Aktionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualifizierte Käufer nachweisen, den Verkauf der Aktien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen, an die Erben abgeliefert.

Wegen Annullirung der Aktien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im §. 12. bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs bestimmt ist.

§. 14.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Aktionair hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Aktien zu.

### Dritter Abschnitt.

§. 15.

Die Angelegenheiten der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft werden durch zwei Direktoren unter Kontrolle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, welchem letzteren nach näherer Bestimmung des §. 22. drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

Bon der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

#### A. Von der Direktion.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Zur Anstellung von Agenten ist die Direktion berechtigt.

§. 17.

Der ganze Geschäftsbetrieb wird büreaumäßig geleitet. Ueber eine jede einzelne Versicherungsbranche müssen besondere Bücher geführt, einer jeden auch ein besonderes Konto auf dem Hauptbuch angewiesen werden.

Die Direktoren sind sich in allen ihren Funktionen bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen substituirt.

§. 18.

Ueber die Geschäftsverwaltung wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion ertheilt, von der die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 19.

Die Direktoren, welche jederzeit Aktionaire der Gesellschaft sein müssen, werden von dieser, nach den deshalb von dem Verwaltungsrathe zu machenden Vorschlägen, auf bestimmte Jahre, welche jedoch den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, und mit dem Vorbehalt ernannt, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrheit der Stimmen einer Generalversammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen.

Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie (nach §. 32.) die des Verwaltungsrathes, durch Ausfertigung des notariellen Protokolls über ihre Ernennung geführt.

§. 20.

Das Gehalt der Direktoren und der anderen Offizianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der letzteren entscheiden der Verwaltungsrath und die Direktion mit gleicher Stimmberechtigung.

Den Direktoren darf vom Verwaltungsrathe eine, zwei Prozent des jährlichen Reinertrages übersteigende, Lantieme für Jeden nicht bewilligt werden.

§. 21.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren nach den Grundsätzen der königlichen Bank, auf Getreide bis zum halben Werthe, durch Diskontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preussischen Staats- und anderen guten Papieren.

B. Vom Verwaltungsrathe.

§. 22.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Direktion, und seinen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Sesssionen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes aus-

ausgeschrieben. Diesen Versammlungen wohnt die Direktion bei, hat aber nur eine beratende Stimme.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt, bei Gleichheit der Aktien entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Aktionaire, die in Stettin wohnen. Sie müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitze von mindestens zehn Aktien befinden.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrath oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter ein und werden zu den Berathungen zugezogen. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Verwaltungsrath führen. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämtlichen anwesenden Verwaltungsräthen und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt und geben vollen Beweis für und gegen den Verwaltungsrath.

#### §. 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räte der Direktion zur Seite stehen und sie in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protokoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuille genau aufgenommen werden muß.

#### §. 24.

Der Verwaltungsrath, welcher die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts Seitens der Direktion fortwährend im Auge behält, und insbesondere verpflichtet ist, darauf zu wachen, daß bei den Versicherungen das Maximum nicht überschritten werde, veranlaßt jährlich mindestens eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

#### §. 25.

Die Aktien werden vom Verwaltungsrathe und der Direktion ausgefertigt und ausgegeben.



§. 26.

Die Verwaltungsräthe werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennetät aus, der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt, sind jedoch bei ihrem Ausscheiden gleichfalls wieder wählbar.

Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein.

Sind die sämtlichen Stellvertreter an die Stelle ausgeschiedener Verwaltungsräthe eingerückt, so wird Behufs der Wahl der neuen Stellvertreter eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschluß herausstellenden Gewinne des Geschäftes Ein Prozent als Remuneration bis zu einem Maximum von 300 Rthln. Beträgt jedoch der Reservefonds 300,000 Rthlr., so wird das Maximum auf 500 Rthlr. bestimmt.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes soll außer obiger Remuneration noch ein besonders feststehendes Präzipuum von 200 Rthln. jährlich gewährt werden.

§. 28.

Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz, oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats April statt. Die Einberufung zu derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath und wird durch die Stettiner Zeitungen und den Preussischen Staatsanzeiger zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termin, bekannt gemacht.

Die Aktionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an, ohne den Verwaltungsrath in Beziehung auf weitere Bekanntmachungen zu beschränken.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäftes, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet. Den Aktionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, worauf diese die Decharge erteilt, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist. Sobald der Verwaltungsrath auf diese Weise dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

#### §. 30.

Die Aktionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 29. dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

#### §. 31.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maßgabe des §. 9. neue Einschlüsse gefordert werden.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionaire auf Konvokation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

#### §. 32.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Skrutinium, erteilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Bestimmt wird nach Stimmzetteln.

Wer 1 bis 10 Aktien besitzt, hat 1 Stimme,  
= 11 = 20 = = = 2 Stimmen,  
= 21 = 30 = = = 3 =  
= 31 = 40 = = = 4 =  
= 41 = 50 = und darüber  
besitzt, hat 5 =

Kein Aktionair darf mehr als sechszig Aktien besitzen.

Die Vertretung ist nur durch Aktionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräsentiren. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 34.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen nur durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die letzteren auch nicht Aktionaire sind.

§. 35.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

§. 36.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

## V i e r t e r A b s c h n i t t .

§. 37.

erhält  
der Gesellschaft  
an den Ver-  
ten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte der Direktion oder desjenigen General- resp. Haupt-Agenten, durch den die Versicherung geschlossen wurde, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Direktion sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Ver-

Versicherten vereinigt. Jedes Urtheil muß auf den Grundsätzen der die Versicherung betreffenden Urkunde und deren Bedingungen basirt sein.

§. 38.

Die Prämie muß bei Schließung der Affekuranz bezahlt werden, und ehe sie bezahlt ist, tritt der Versicherungs-Vertrag nicht ins Leben.

Werden die Prämien in einzelnen Fällen kreditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten, wobei der Ersteren jedoch das Recht verbleibt, gestundete Prämien mit etwanigen Schadensforderungen des Versicherten ohne Zinsen-Vergütung zu kompensiren. Dem Versicherten steht dagegen in keinem Falle dies Kompensations-Recht zu.

§. 39.

Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risiko zu fordern, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, wenn die Prämie nicht sogleich bezahlt wird.

Das vorstehende revidirte Statut, welches auf Grund der in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar 1852. berathenen Abänderungen und Ergänzungen des unterm 31. Oktober 1845. landesherrlich bestätigten Statuts beschlossen ist, tritt nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung in Kraft und wird dadurch das bisherige Statut aufgehoben.

Beilage A.

Formular zur Aktie.

Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845.

Aktie

N<sup>o</sup> ..... über Rthlr. 400 Preussisch Kurant.

Nachdem Herr ..... diese Aktie durch baaren Einschuss von Einhundert sage 100 Thaler Preussisch Kurant und Niederlegung eines Wechsels von Dreihundert sage 300 Thaler Preussisch Kurant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den .....

Der Verwaltungsrath.

Die Direktion.

**Beilage B.**

**Formular zum Dividenden-Kupon.**

N<sup>o</sup> .....

**Zins- und Dividenden-Schein zur Aktie N<sup>o</sup> ..... der  
Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.**

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai ..... denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäftes der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr ..... auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 10. des revidirten Statuts v. J. 1852.

Der Verwaltungsrath  
der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion

**Beilage C.**

**Formular des auszustellenden Wechsels.**

..... den ..... 18..

für Rthlr. 300 klingend Preussisch Kurant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1895. erfolgen muß, zahle ..... in Stettin gegen diesen ..... Wechsel an die Ordre der Direktion der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Thalern klingend Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764.